

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	01.12.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Permanente Straßenverschmutzungen durch gewerbliche LKW-Verkehre

Die FDP/KBB-Fraktion im Stadtbezirk Rodenkirchen teilt mit, dass auf der Kalscheurer Str., im Abschnitt Degussa-Werk bis Kreisverkehr Eifeltor, die Straße fast ständig durch die LKW-Verkehre des dortigen Bauschutt-Recycling-Betriebes stark verschmutzt werde. Am 11.02.2008 sei der Straßenzustand besonders schlimm gewesen.

Ebenfalls soll die Kapellenstraße im Abschnitt Auf dem Schneeberg bis Brühler Landstraße von dem LKW-Verkehr der dortigen Kiesgrube ständig stark verschmutzt sein.

Während der Hochwasserschutz-Baumaßnahmen würden derzeit die Straßen in Weiß, z.B. Auf dem Klemberg, Ludwigstraße, Auf der Ruhr und andere von den notwendigen LKW-Fahrten gleichfalls stark verschmutzt.

Die FDP/KBB-Fraktion bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden diese erheblichen gewerblichen Straßenverschmutzungen der Gemeindestraßen durch die Verwaltung erfasst, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten?
2. Werden die Verursacher dieser Straßenverschmutzungen zu den zusätzlich erforderlichen Straßenreinigungskosten in ausreichendem Maße herangezogen?

Mitteilung der Verwaltung:

zu 1:

Die Verwaltung bittet die verspätete Beantwortung aufgrund eines verwaltungsinternen

Versehens zu entschuldigen.

Straßenverschmutzungen meldet der Straßenkontrolldienst direkt an die Verwaltung. Sollte die Verwaltung nicht zuständig sein, werden diese Feststellungen an die, für die Reinigung verantwortlichen Stellen, entsprechend weitergeleitet. Für die Landesstraße Kalscheurer Straße ist zuständige Stelle der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Die Straße Am Eifeltor wird vertragsgemäß im Auftrag der Verwaltung durch die Abfallwirtschaftsbetriebe gereinigt. Eine regelmäßig wiederkehrende übermäßige Verschmutzung konnte durch die Abfallwirtschaftsbetriebe nicht festgestellt werden.

zu 2:

Bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühren unterscheiden die Abfallwirtschaftsbetriebe grundsätzlich nach Hauptstraßen ohne besonderen Reinigungsaufwand und Hauptstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand. Eine weitere Differenzierung bezüglich des Reinigungsaufwandes erfolgt seitens der Abfallwirtschaftsbetriebe nicht.